



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 09

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. Juni 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2017



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG); Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Gemeindegebiet Theisseil, Ortsteil Edeldorf
Bekanntmachung eine Allgemeinverfügung



Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 16. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

681.807 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

184.691 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 113.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Aufnahme eines Gesamtkredites in Höhe von 100.000 Euro zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 26. Mai 2017, Nr. 21/22-941-62/2017 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 08.06.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Stephan Oetzing
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG); Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Gemeindegebiet Theisseil, Ortsteil Edeldorf

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

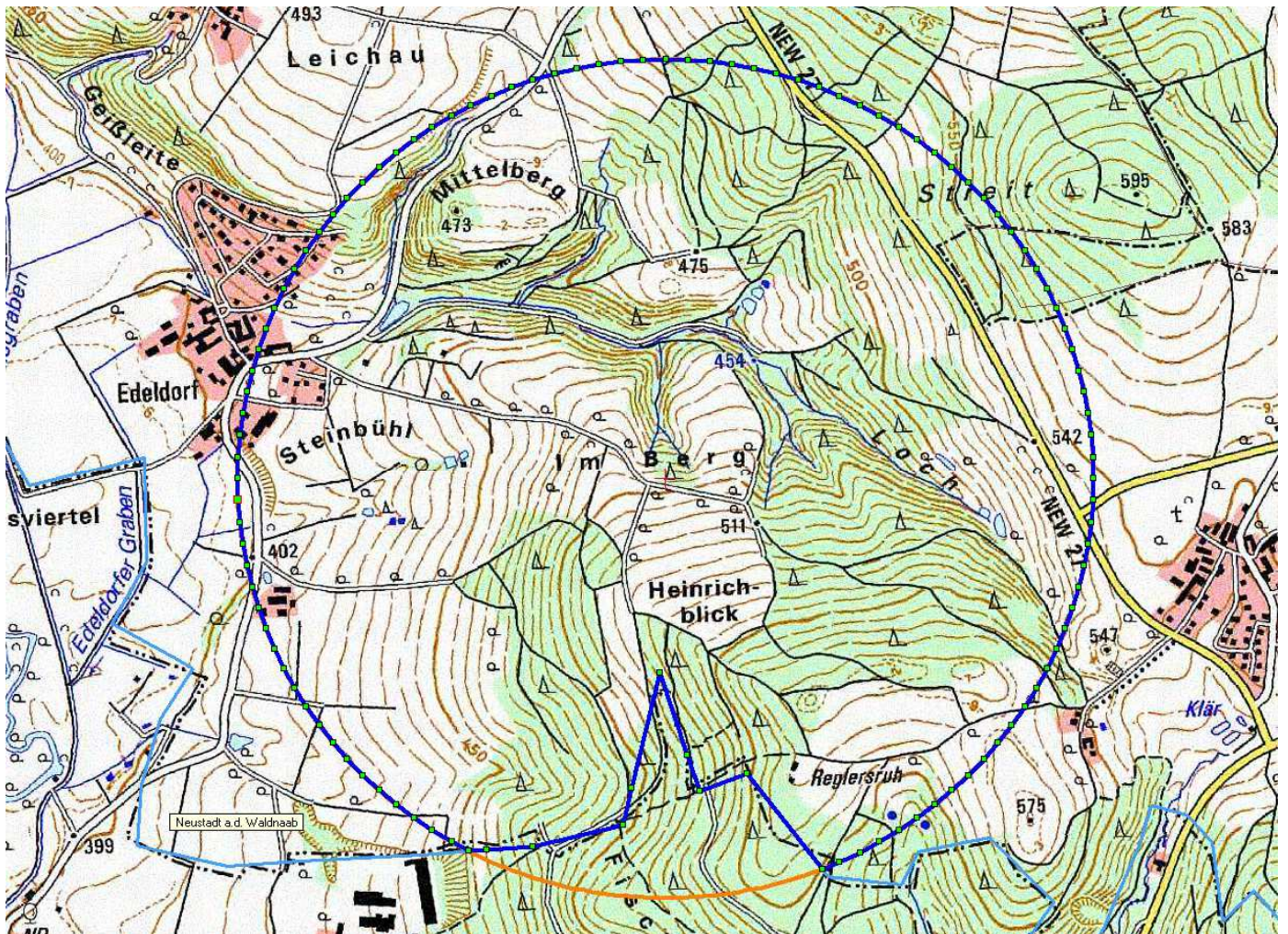
1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei einem Bienenvolk im Gemeindegebiet Theisseil, Ortsteil Edeldorf, Gemarkung 4322, FINr. 218, 219, wird amtlich festgestellt.
2. Das Gebiet im Umkreis von 1 km um den Standort des befallenen Bienenvolkes wird zum Sperrbezirk erklärt. Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 3.1 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.2 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.3 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
 - 3.4 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 3.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung Veterinärwesen, anzuzeigen, um eine Verschleppung der Seuche zu verhindern.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Hinweise

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
2. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr) und der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d. Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr), eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.06.2017
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.07.02
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Markus Zapf
Oberregierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.